



Ausgehängt am 23.12.2008  
Aushängen bis 13.01.2009

Stuttgart, den 23.12.2008

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 23.12.2008 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsantrag genehmigt:

### 2. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Die Zeile zu § 24 wird ersetzt durch die Angabe „§ 24 Wahltarife Krankengeld Option K“.
  - b. Am Ende der Inhaltsübersicht werden folgende Zeilen angefügt:

“Anlage 1 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V

Anlage 2 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V“
2. In § 14 wird der bisherige Absatz V aufgehoben; der bisherige Absatz VI wird Absatz V, der bisherige Absatz VII wird Absatz VI.
3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Wahltarife Krankengeld Option K

  - I. Die Bosch BKK bietet
    1. den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitgliedern
    2. den in § 46 Satz 2 SGB V genannten Mitgliedernjeweils einen Tarif zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an.
  - II. Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Bosch BKK durchgeführte stationäre Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung steht der Arbeitsunfähigkeit gleich. Für den Anspruch auf Krankengeld muss zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eine Mitgliedschaft bei der Bosch BKK bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieser Tarife entsprechen den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V und der hierzu ergange-



nen und ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt für den Anspruch auf Krankengeld die zum gesetzlichen Krankengeld ergangene und ergehende höchstrichterliche Rechtsprechung entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

- III. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 6. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Absatz XVI) (Wartezeit); dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, der sich nach Zugang der Wahlerklärung bei der Bosch BKK ereignet hat. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld
1. bei Mitgliedern nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an,
  2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V vom 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit an, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
- (Karenzzeit), wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifs liegt. Wurde die Arbeitsunfähigkeit vor dem Zugang der Wahlerklärung festgestellt, besteht außer in den Fällen der Sätze 6 und 7 für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Wurde die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Zugang der Wahlerklärung und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs festgestellt, besteht kein Anspruch auf Krankengeld; dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, der sich in diesem Zeitraum ereignet hat; in diesem Falle kann die Wahl widerrufen werden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit. Für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3 bis 5 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, besteht keine Wartezeit, wenn der Tarif zum 1. Januar 2009 gewählt wird. Für eine vor dem 31. Dezember 2008 eingetretene Arbeitsunfähigkeit, bei der nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Krankengeld mehr entstehen konnte, beginnt die Karenzzeit am 1. Januar 2009.
- IV. Wegen einer vor dem 1. Januar 2009 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit besteht außer in den Fällen des Absatzes III Sätze 6 und 7 kein Anspruch auf Krankengeld nach diesen Wahlтарифen.
- V. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richten sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Betriebskrankenkasse nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Bosch BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
- VI. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht,
1. wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist; § 11 Absatz 5 SGB V gilt entsprechend;
  2. solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden.
- VII. Der Anspruch auf Krankengeld endet
1. mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit zum in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Personenkreis,



2. mit dem Bezug einer in § 50 Absatz 1 SGB V genannten oder vergleichbaren, von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährten Leistungen,
3. mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI,
4. mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz XVII Sätze 6 und 7,
5. mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK.

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurückzuerstatten; § 50 Absatz 3 S. 1 und § 50 Absatz 4 SGB X gelten entsprechend.

- VIII. Die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes ergibt sich abhängig vom zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten jährlichen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen des Mitglieds (Tarifstufen) für die Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V aus der Anlage 1 zu § 24 der Satzung, für die Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V aus der Anlage 2 zu § 24 der Satzung. Ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens hinaus besteht nicht; hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erstmalige Einstufung in die Tarifstufen ist das Wirksamwerden der Wahlerklärung (Absatz XVI), im Übrigen der sich aus Absatz XVIII ergebende Zeitpunkt; eine Umstufung erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges.
- IX. Die Begriffe des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens und deren Beurteilungsmaßstäbe im Sinne dieser Tarife entsprechen den Regelungen der Begriffe und der Beurteilungsmaßstäbe des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens im Sinne der Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung und der hierzu ergangenen und ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Mitglied hat auf Verlangen der Bosch BKK sein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in geeigneter Form nachzuweisen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens ist der Bosch BKK unverzüglich anzuzeigen. Die Bosch BKK ist berechtigt, das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommens zu überprüfen.
- X. (unbesetzt)
- XI. Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz V durch das Mitglied voraus. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Absatz 8 SGB IX gilt entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.
- XII. Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (Blockfrist), gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit endet der Krankengeldanspruch unabhängig von der Blockfrist spätestens mit Ablauf der 78. Woche. Sofern in der letzten Blockfrist die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht vom Beginn einer neuen Blockfrist an ein neuer Anspruch auf Krankengeld nur, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit die allgemeinen Voraussetzungen für einen Krankengeldanspruch nach diesen Tarifen erfüllt sind und das Mitglied in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden hat. Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt. Ein Tarifstufenwechsel nach Absatz XVIII ist unbeachtlich.



- XIII. Abweichend von Absatz XII besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V nur so lange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.
- XIV. Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht
1. entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V; § 50 Absatz 2 SGB V gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezogen werden,
  2. entsprechend den Voraussetzungen der §§ 16 Absätze 1 bis 3 und 4, 18 Absatz 1 Satz 2 SGB V,
  3. wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt; fällige Mahngebühren stehen den Prämienzahlungen hierbei gleich. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf; ein rückwirkendes Wiederaufleben ist ausgeschlossen.
- XV. Die §§ 51, 52, 52a SGB V und die §§ 60 bis 62, 65, 66 und 67 SGB I gelten entsprechend.
- XVI. Die Entscheidung für den Wahltarif erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Sie wird wirksam mit Beginn des auf den Zugang der Wahlerklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK; mit der Wirksamkeit der Erklärung beginnt die Laufzeit des Tarifs. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Bosch BKK gewählt, kann das Mitglied als Beginn der Laufzeit des Tarifs den Beginn der Mitgliedschaft wählen; in diesem Fall beginnt die Laufzeit des Tarifs jedoch nicht vor dem Zugang der Beitrittserklärung. Für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3 bis 5 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, beginnt der Tarif am 1. Januar 2009, wenn die Wahl des Tarifes bis zum 31. Januar 2009 erfolgt ist; der Antrag gilt in diesem Fall als am 31. Dezember 2008 gestellt. Der Tarif kann nur gewählt werden, wenn
1. das Mitglied zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarif nach den Sätzen 1 bis 4 wirksam werden würde, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  2. das Mitglied unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Tarif nach den Sätzen 1 bis 4 wirksam werden würde,
    - a) mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V versichert war oder
    - b) an einem Wahltarif Option K teilnahm.
- XVII. Die Mindestbindungsfrist für den gewählten Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs (Absatz XVI). Ein Tarifstufenwechsel nach Absatz XVIII lässt die Mindestbindungsfrist unberührt. Abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Bosch BKK vorbehaltlich der Regelung der Sätze 6 und 7 frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif endet mit Ablauf der Mindestbindungsfrist, ohne dass es einer Kündigung bedarf; das Mitglied kann bei Erfüllung der Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung, die der Bosch BKK vor Beendigung des Tarifs zugegangen sein muss, einen sich nahtlos anschließenden Tarif zu den dann gültigen Bedingungen neu wählen. Eine Wartezeit nach Absatz III besteht dann nicht. Der Wahltarif kann durch schriftliche Erklärung nur bei oder längstens innerhalb eines Monats nach
1. Eintritt eines besonderen Härtefalles; als besonderer Härtefall gilt insbesondere die Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII,
  2. einer wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Tarifbedingungen oder



3. einer Erhöhung der auf ein Jahr bezogenen Prämie nach Absatz XVIII um mehr als 10 v. H.; dabei werden Erhöhungen auf Grund eines Wechsels der Altersstufe nicht berücksichtigt,

zum Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, gekündigt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zugang der Erklärung bei der Bosch BKK.

- XVIII. Das Mitglied zahlt für die Versicherung des Krankengeldanspruchs an die Bosch BKK Prämien. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie sowie der Tarifschlüssel ergeben sich abhängig von dem Alter des Mitglieds (Alterstufen) und dem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten jährlichen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen des Mitglieds (Tarifstufen) für die Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V aus der Anlage 1 zu § 24 der Satzung, für die Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V aus der Anlage 2 zu § 24 der Satzung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erstmalige Einstufung in eine Tarifstufe ist das Wirksamwerden der Wahlerklärung (Absatz XVI). Unterschreitet das der Beitragsbemessung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach Absatz IX die für das Mitglied nach seinem Tarif und seiner Tarifstufe geltende Grenze, ist vom Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Unterschreitung durch die Bosch BKK folgt, die in dem Tarif dem neu festgestellten Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entsprechende Tarifstufe maßgeblich. Maßgebend für die Einstufung in die Alterstufen ist jeweils dasjenige Lebensjahr des Mitglieds, das im jeweiligen Jahr der Laufzeit des Tarifs vollendet wird. Anpassungen der Tarifstufe und der Altersstufe nach den vorgenannten Bestimmungen erfolgen auch im Falle eines laufenden Leistungsbezuges nach diesen Tarifen.
- XIX. Die Prämie ist für jeden Kalendertag der Laufzeit der Tarife zu zahlen. Bei einem Tarif- oder Altersstufenwechsel nach Absatz XVIII ist die entsprechend dem neuen Tarifschlüssel zu entrichtende Prämie vom dem Beginn des Wirksamwerdens der Änderung an zu zahlen.
- XX. Die Prämie ist monatlich zu zahlen und wird jeweils am 15. Tag des Folgemonats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs fällig. Abweichend hiervon kann das Mitglied auch jährliche Zahlung wählen. In diesem Fall ist die zu zahlende Prämie am 10. Tag eines jeden Jahres der Laufzeit des Tarifes für das Jahr fällig. Bei jährlicher Zahlung gewährt die Bosch BKK einen Nachlass in Höhe von 4 v. H. auf den Jahresbetrag der Prämie. Soweit Prämien für Zeiten über das Ende des Tarifs hinaus entrichtet wurden, werden sie von der Bosch BKK zurückerstattet.
- XXI. Für Mahnungen, die erfolgen, weil das Mitglied Prämien nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden Mahngebühren in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 VwVG erhoben.
- XXII. Gegen Ansprüche auf Krankengeld nach diesen Tarifen kann die Bosch BKK mit Prämien und Mahngebühren aufrechnen. Im übrigen gilt § 51 Absatz 2 SGB I entsprechend.
- XXIII. Die Betriebskrankenkasse darf Ansprüche auf Prämien und Mahngebühren nach Maßgabe des § 76 Absatz 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.“



4. Nach der Anlage zu § 21 werden folgende Anlagen angefügt:

Anlage 1 zu § 24:

Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V

Tarif- stufe	Zuletzt der Beitrags- bemessung zur gesetzlichen Kran- kenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeits- entgelt bzw. Ar- beitseinkommen	Kalender- tägliches Kranken- geld	Altersstufen							
			bis zum 35. Lebensjahr		36. bis 45. Lebensjahr		46. bis 55. Lebensjahr		vom 56. Lebensjahr an	
			Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR	40 EUR	S11	7 EUR	S12	9 EUR	S13	20 EUR	S14	41 EUR
2	über 24 000 bis 36 000 EUR	65 EUR	S21	13 EUR	S22	15 EUR	S23	33 EUR	S24	67 EUR
3	über 36 000 bis 48 000 EUR	95 EUR	S31	27 EUR	S32	38 EUR	S33	55 EUR	S34	97 EUR
4	über 48 000 EUR	130 EUR	S41	35 EUR	S42	47 EUR	S43	70 EUR	S44	133 EUR

Anlage 2 zu § 24:

Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V

Tarif- stufe	Zuletzt der Beitrags- bemessung zur gesetzlichen Kran- kenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeits- entgelt bzw. Ar- beitseinkommen	Kalender- tägliches Kranken- geld	Altersstufen							
			bis zum 35. Lebensjahr		36. bis 45. Lebensjahr		46. bis 55. Lebensjahr		vom 56. Lebensjahr an	
			Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR	35 EUR	F11	18 EUR	F12	30 EUR	F13	40 EUR	F14	62 EUR
2	über 24 000 bis 30 000 EUR	50 EUR	F21	26 EUR	F22	42 EUR	F23	56 EUR	F24	89 EUR
3	über 30 000 bis 36 000 EUR	60 EUR	F31	31 EUR	F32	50 EUR	F33	68 EUR	F34	107 EUR
4	über 36 000 EUR	75 EUR	F41	39 EUR	F42	63 EUR	F43	84 EUR	F44	133 EUR

## Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bosch BKK